Vorvertrag

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1/23 „Air-Soft-Anlage im OT Fleetmark der Stadt Arendsee (Altmark) mit Vorhaben- und Erschließungsplan

zwischen

der **Stadt Arendsee (Altmark)**
Am Markt 3
39619 Arendsee (Altmark)

vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Norman Klebe
(nachstehend Stadt genannt)

und

Herrn **Daniel Kaul**
Alte Schulstraße 15
29410 Salzwedel OT Pretzier
(nachstehend Vorhabenträger genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Der Durchführungsvertrag wird auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch in der derzeit gültigen Fassung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 01/23 „Air-Soft-Anlage“ im OT Fleetmark der Stadt Arendsee Altmark) wurde vom Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) am _____ gefasst.

Durch diesen Vertrag wird gesichert, dass alle mit der Planung, dem Planverfahren sowie der Durchführung entstehende Kosten durch den Vorhabenträger getragen werden und der Stadt Arendsee (Arendsee) keine Kosten aus dem Gesamtverfahren entstehen.

§ 1
Gegenstand des Vertrages

(1) Gegenstand des Vertrages sind das Vorhaben des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 01/23 „Air-Soft-Anlage“ im OT Fleetmark der Stadt Arendsee (Altmark) und die Erschließung des Grundstücks im Vertragsgebiet.

(2) Das Vertragsgebiet umfasst das im Lageplan (Anlage 1) umgrenzte Grundstück. Der Geltungsbereich ist festgelegt durch die Grenze des Flurstücks 4 in der Flur 6 der Gemarkung Fleetmark in einer Größe von ca. 4,1 ha.

§ 2
Beschreibung des Vorhabens

(1) Der Vorhabenträger beabsichtigt am Standort eine „Air-Soft-Anlage zu errichten. Die zukünftige Sportfläche wird maßgeblich durch ein intensiv genutztes Grünland geprägt. Kleinere Kiefernwaldbestände sind im Süden und Norden vorhanden. Sie werden vollumfänglich erhalten bleiben. Die Erschließung erfolgt über einen vorhandenen Wirtschaftsweg, der an die K 1090 angebunden ist. Hierzu wird dem Vorhabenträger ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht grundbuchlich gesichert. Das gesamte Gelände wird durch 4 m hohe Fangnetze gesichert, dasss keine Bälle nach außen fliegen können.

§ 3
Kostentragung und Beauftragung

(1) Der Vorhabenträger trägt sämtliche Kosten für die zur Erstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes erforderlichen Planungsunterlagen einschließlich notwendiger Gutachten sowie der Verfahrensleistungen und Verfahrenskosten. Dies würde auch auf eine eventuelle notwendige Vermessung für das Vertragsgebiet zutreffen.

(2) Der Stadt entstehen in diesem Zusammenhang keinerlei Kosten.

(3) Der Vorhabenträger beauftragt ein Planungsbüro für die Durchführung des Bauleitplanverfahrens.

§ 4
Planungshoheit der Gemeinde

(1) Ein Anspruch auf Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird durch diesen Vertrag nicht begründet. Auch ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Planung wird durch diesen Vertrag nicht begründet. Sollte es nicht zur rechtsverbindlichen Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans kommen und das Planvorhaben scheitert, so sind sich die Beteiligten darüber einig, dass der Stadt keinerlei Kosten zur Last fallen.

(2) Der Stadt übergebenen Planungsunterlagen bleiben – unabhängig von der weiteren Entwicklung des Plangebietes – im Eigentum der Stadt.

§ 5
Haftungsausschluss

(1) Aus diesem Vertrag entstehen der Stadt keine Verpflichtungen zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, die dieser im Hinblick auf die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungspl

§ 16
Schlussbestimmungen

(1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist dreifach ausgefertigt. Die Stadt, der Vorhabenträger sowie die obere Dienstbehörde des Altmarkkreises Salzwedel (Bauplanungsamt) erhalten je eine Ausfertigung.

(2) Die Vertragsparteien bestätigen sich gegenseitig, dass die Regelungen dieses Vertrages insgesamt und im Einzelnen angemessen sind, im sachlichen Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen und Gegenleistungen stehen und Voraussetzung und Folge des geplanten Vorhabens sind.

(3) Soweit einzelne Vorschriften dieses Vertrages trotz Abs. 1 gegen das Gebot der Angemessenheit nach § 11 Abs. 2 Satz 1 BauGB oder das Gebot der Kausalität nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 3 BauGB verstoßen, verpflichten sich die Vertragsparteien, diese Regelungen durch solche zu ersetzen, die den konkreten Kriterien der Angemessenheit und Kausalität gehorchen. Können sich die Vertragspartner nicht auf eine wirksame Regelung einigen, so wird die Angemessenheit und Kausalität nach billigem Ermessen durch Urteil bestimmt.

(4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrags nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrags rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§17
Wirksamwerden

Der Vertrag wird erst wirksam, wenn der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft tritt oder wenn eine Baugenehmigung erteilt wird.

_____
Ort, Datum

_____
(Unterschrift Stadt Arendsee (Altmark)
vertr. d. Bürgermeister Norman Klebe)

Arendsee 06.03.2024
Ort, Datum

(Unterschrift Vorhabenträger
Herrn Daniel Kaul)